



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7078/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR.  
1469 IAB  
1995 -08- 22

zu

1503 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1503/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sonderverträge im Bundesdienst, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Juni 1995?
2. Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
3. Wie lauten die mit diesem Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
4. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
5. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

6. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
7. Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
8. Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
9. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
10. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
11. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
12. Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
13. Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
14. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
15. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

16. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
17. Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
18. Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
19. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt?
20. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
21. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
22. Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
23. Wie lauten die mit diesem Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
24. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
25. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

26. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
27. Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechts ersetzt werden?
28. Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Juni 1995?
29. Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen?
30. Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
31. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend?
32. Sie Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?  
Wenn ja, warum?
33. Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?
34. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?
35. Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten?  
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im gesamten Justizressort bestanden zum Stichtag 1.6.1995 insgesamt 152 Sonderverträge gemäß § 36 Abs 1 VBG 1948.

In dieser Zahl sind jene Verträge nicht enthalten, die deshalb nicht unter das Vertragsbedienstetengesetz fallen, weil das Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung ausmacht (§ 1 Abs 3 lit c VBG 1948).

Weiters sind hier jene Verträge nicht berücksichtigt, die mit einem Vertragsbediensteten für die Dauer der Vertretung eines besoldungsmäßig höherwertigen Bediensteten abgeschlossen wurden, um eine unbefristete höhere Einstufung des vertretenden Bediensteten zu vermeiden.

Zu 2:

Zum Stichtag 1.6.1995 bestand mit einer Mitarbeiterin meines Sekretariats ein Sondervertrag. Eine namentliche Nennung ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Zu 3:

Wie bereits unter Frage 2 ausgeführt, sind namensbezogene Auskünfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Durch den Sondervertrag wird die Besoldung einer Kraft, welche nur die Voraussetzungen für eine Einstufung in der Entlohnungsgruppe I c aufweist, jener eines B-Bediensteten dadurch angenähert, daß ein monatliches Sonderentgelt in der Höhe des jeweiligen Ansatzes der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Verwaltungsdienstzulage mit Vorrückung in die nächstfolgenden Gehaltsstufen gewährt wird.

Zu 4:

Ein Überstundenausmaß ist im Sondervertrag nicht vereinbart.

Zu 5 und 6:

Es handelt sich um eine Spitzenkraft, die großteils b-wertige Tätigkeiten zu verrichten hat und aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung (auch schon als Mitarbeiterin meines Amtsvorgängers) besonders qualifiziert ist.

Zu 7 bis 21:

Zum 1.6.1995 bestanden weder mit Sektions-, noch mit Gruppen-, noch mit Abteilungsleitern des Bundesministeriums für Justiz Sonderverträge.

Zu 22:

Zum Stichtag 1.6.1995 bestanden mit 151 sonstigen Bediensteten des Justizressorts Sonderverträge, und zwar ausschließlich im Planstellenbereich der Justizanstalten. Eine namentliche Nennung dieser Bediensteten ist - wie bereits unter Frage 2 erwähnt - aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu 23:

Wie bereits oben ausgeführt, sind namensbezogene Auskünfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Sonderverträge werden mit Ärzten und Krankenpflegern sowie mit Berufsanfängern im Justizwachdienst abgeschlossen.

Bei den Ärzten erfolgt durch Sondervertrag eine Entlohnung nach dem Tarif der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern.

Im Krankenpflegebereich wird durch Sondervertrag im Wiener Raum eine Entlohnung analog dem Krankenpflegepersonal der Gemeinde Wien gewährt, im übrigen Bundesgebiet werden mit Sondervertrag Nebengebühren zuerkannt, und zwar Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung und Nachtdienstgeld.

Berufsanfänger im Justizwachdienst erhalten durch Sondervertrag Zulagen und Nebengebühren sowie Vergütungen analog der Verwendungsgruppe W 3 bzw E 2c.

Zu 24:

Ein Überstundenausmaß ist in den Sonderverträgen nicht vereinbart.

Zu 25 und 26:

Der Abschluß der Sonderverträge ist notwendig, weil der öffentliche Dienst in den betreffenden Bereichen als Dienstgeber auf dem Arbeitsmarkt nicht konkurrenzfähig ist. Gerade im Strafvollzug ist der Dienst nicht sehr attraktiv, sodaß ohne das Angebot von Sonderverträgen oft nicht genügend Personal gefunden werden kann.

Was die Betreuung durch Ärzte und Krankenpfleger in der Justizanstalt betrifft, so kommt noch hinzu, daß diese kostengünstiger als in anderen Krankenanstalten ist, wo darüberhinaus noch der besondere Bewachungsaufwand hinzukommt.

Die Berufsanfänger im Justizwachdienst werden - mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage - durch Sondervertrag bereits während der Erprobungsphase analog den Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlohnt. Möglich wäre in jedem einzelnen Fall auch die Begründung eines provisorischen Dienstverhältnisses, doch bietet die oben dargestellte Vorgangsweise den Vorteil der leichteren Beendbarkeit des Dienstverhältnisses und eines geringeren Verwaltungsaufwandes.

Zu 27:

Im Justizressort gibt es keine Sonderverträge im ADV-Bereich. Die Schaffung von besoldungsrechtlichen Regelungen fällt im übrigen in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers.

Zu 28 bis 32:

Zum Stichtag 1.6.1995 bestanden im Justizressort keine Arbeitsleihverträge.

Zu 33:

Um den zusätzlichen Personalaufwand angeben zu können, müßten alle Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, unter Berücksichtigung ihrer Vordienstzeiten fiktiv eingestuft und sodann die Differenz zu ihrem derzeitigen Bezug gebildet werden. Angesichts der doch eher geringen besoldungsrechtlichen Auswirkungen und der - wie zuvor ausgeführt - sachlichen Rechtfertigung des Abschlusses dieser Sonderverträge ist der zur Beantwortung dieser Frage erforderliche Aufwand mit den Verfassungsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren.

den Verfassungsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren.

Zu 34:

Im Justizressort gibt es, wie bereits gesagt, keine Arbeitsleihverträge.

Zu 35:

Wie die Beantwortung der vorangegangenen Fragen zeigt, werden im Justizressort Sonderverträge aus sehr sorgfältigen Erwägungen abgeschlossen, um die Attraktivität in ganz bestimmten Bereichen zu erhöhen und auch dort genügend Personal zu bekommen. Ein Abgehen von dieser Übung, ohne einen weitaus größeren Schaden in diesem Bereich herbeizuführen, erscheint mir daher derzeit nicht möglich.

21. August 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Krieger". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish on the right side.